

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung

Hiermit rüge ich die rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung

Ich beantrage dass, Art und Umfang der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerungen in diesem Verfahren festgestellt wird.

Die Tat, die heute zur Verhandlung steht, liegt bereits 3,5 Jahre zurück. Das Verfahren wurde erst 2013 eröffnet. Für diese Verfahrensverzögerung sind die Angeklagten nicht verantwortlich, sondern die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht. Die Akte umfasst über 600 Seiten (+ Nebenakten), nicht weil die Behörden Ermittlungen sowohl zur Belastung als auch zur Entlastung geführt haben. Ermittlungen zur Entlastung fehlen ganz – sondern weil die Polizei akribisch gegen die Angeklagten wegen „gefährlichen Eingriff in den Schienenverkehr“ ermittelte, obwohl von vornherein offensichtlich war, dass eine Protestaktion in Bäumen diesen Tatbestand nicht erfüllen kann. Die Polizei verhielt sich, als würde sie ein Krimidrehbuch schreiben und zeigte sich sehr erfinderisch! Ich verweise auf den „Schlussbericht“ Blatt 289 ff. der Akte. Auch können die Angeklagten für die Aussetzung der Hauptverhandlung, die im Februar 2014 erfolgte, nicht verantwortlich gemacht werden. Gericht und Staatsanwaltschaft sind dafür verantwortlich. Das Gericht, weil es vor dem im Februar 2014 anberaumten HV-Termin den Verteidigern keine vollständige Akteneinsicht gewährte und die HV deshalb ausgesetzt werden musste. Die Staatsanwaltschaft, weil sie vor Anklageerhebung ihrem Ermittlungsauftrag nicht korrekt nachgekommen ist und die HV für Nachermittlungen ausgesetzt werden. Es wurde entgegen von § 160 StPO ursprünglich ausschließlich zur Belastung wegen schwerwiegenden Straftaten wie gefährlicher Eingriff in den Schienenverkehr ermittelt, obwohl klar war, dass diesen Tatbestand durch eine Demonstration in Bäumen nicht erfüllt sein kann. Die Nachermittlungen haben etliche Montate in Anspruch genommen. Und man kann nicht sagen, dass der Grundsatz eines fairen Verfahrens eingehalten wurde, es wurde weiterhin zur Belastung ermittelt.

Die Verfahrensdauer ist für ein Strafverfahren mit einer einfachen – angeblichen - Sachbeschädigung als Gegenstand unverhältnismäßig.

Das Rechtsstaatlichkeitsprinzip und das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne der europäischen Menschenrechtskonvention werden hier verletzt.

Art 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet wie folgt
*Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und **innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.***

Der Verstoß gegen Art 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist in diesem Verfahren auf jeden Fall zu berücksichtigen.

In diesem Hinblick ist eine Einstellung des Verfahrens nahe liegend. § 46 StGB und § 198 Abs. 3 GVG ist auf jeden Fall zu berücksichtigen.

In einem anderen CASTOR-Verfahren aus dem Jahr 2011 geschah dies. Das Verfahren gegen vier AtomkraftgegnerInnen, die sich gegen den Castortransport nach Gorleben im November

2011 (also der heute verfahrengegenständlicher CASTOR-TRANSPORT) an eine sich unter dem Gleisbett befindliche Betonkonstruktion festgekettet hatten, wurde durch das Amtsgericht Lüneburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft Ende Oktober 2013 eingestellt.
Der Castorzug war wegen der Demonstration für 15 Stunden zum Stehen gekommen die Anklage lautete auf Nötigung und Störung öffentlicher Betriebe, letzterer ist ein schwerwiegenderer Vorwurf als Sachbeschädigung. (Aktenzeichen 14 Cs 5104 Js 7984/13(139/13))